

von einer aus drei Personen bestehenden Kommission, der nach Ansicht des Angeklagten ein Amerikaner angehörte, vernommen. Bei der Vernehmung machte der Angeklagte Angaben über die Produktion verschiedener Werke seines Heimatortes, über die vorhandenen staatlichen und Parteienstellen und gab Personenbeschreibungen von Dienststellenleitern.

Als er im Juni 1952 in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrte, wurde er beim illegalen Grenzübertritt festgenommen.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt Protest eingelegt, der gemäß § 283 Abs. 2 Ziff. 1 StPO darauf beschränkt worden ist, daß ein Strafgesetz nicht angewandt worden sei; der Angeklagte hätte auch wegen friedensgefährdender militaristischer Propaganda im Sinne der KRd Nr. 38 Abschn. II Art. III A III verurteilt werden müssen. Das OG hat dem Protest des Staatsanwalts stattgegeben.

Aus den G r ü n d e n :

Durch die Beschränkung des Protestes sind die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils rechtskräftig geworden. Zutreffend stellt das angefochtene Urteil zunächst fest, daß die Tat des Angeklagten dem Zweck der imperialistischen Kriegsvorbereitung diene und sich rechtlich als Kriegshetze im Sinne des Art. 6 der Verfassung darstellt. Die Nichtanwendung der KRd Nr. 38 Abschn. II Art. III A III wird damit begründet, daß die Tat des Angeklagten nicht als Propaganda für den Militarismus zu werten sei, da der Angeklagte nicht so wichtige, der Stärkung, des westlichen Imperialismus dienende Angaben gemacht habe wie z. B. über das Struktur- und Stärkeverhältnis der Volkspolizei.

Diese Auffassung des Strafsenats ist irrig und verletzt das Gesetz. Der Militarismus als typische Erscheinungsform des Kapitalismus ist ein Mittel für die Eroberungskriege der imperialistischen Staaten. Militarismus und Kriegsvorbereitung sind untrennbar miteinander verbunden, sie bedingen einander. Die Kriegshetze als Element der Kriegsvorbereitung beinhaltet daher notwendigerweise immer eine Propagierung und Stärkung des Militarismus. Daraus ergibt sich, daß es unerheblich ist, in welcher Form Kriegshetze und militaristische Propaganda betrieben werden. Sie beschränken sich nicht auf die Preisgabe von Geheimnissen in bezug auf demokratische Einrichtungen, die die Aufgabe haben, die Deutsche Demokratische Republik gegen Angriffe ihrer Feinde zu schützen. Der Angeklagte hat durch seine Angaben gegenüber der Kommission im Flüchtlingslager in Gießen Kriegshetze betrieben und die von den Kriegstreibern in Westdeutschland mit Hilfe des amerikanischen Imperialismus getroffenen Vorbereitungen zu einem Kriege unterstützt und damit zugleich den wiedererstehenden aggressiven deutschen Militarismus, der den Frieden Deutschlands und darüber hinaus den Frieden der Welt gefährdet, propagiert und gestärkt. Der Angeklagte hätte daher auch wegen Verbrechens gegen KRd Nr. 38 Abschn. II Art. III A III verurteilt werden müssen. Das angefochtene Urteil verletzt insoweit das Gesetz, so daß es im Schuldausspruch der Abänderung bedarf.

Art. 6 der Verfassung; §§ 43, 46 StGB.

Der Tatbestand des Art. 6 der Verfassung umfaßt Vorbereitungs- und Versuchshandlungen als Ausführung seines Verbrechenstatbestandes mit. Es ist nicht möglich, auf derartige Handlungen die Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB über den Versuch anzuwenden.

OG, Urt. vom 25. November 1952 — Ia Ust 6/52.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat in dem Verhalten des Angeklagten einen strafbefreienden Rücktritt vom Versuch gemäß § 46 Ziff. 1 StGB gesehen und deshalb den Angeklagten freigesprochen.

Diese Ansicht des Bezirksgerichts ist rechtsirrig. Der erste Strafsenat des Obersten Gerichts hat bereits mehrfach, insbesondere in seinem Urteil I Zst (I) 3/52 (NJ 1952 S. 276 und OGSt Bd. 2 S. 9) betont, daß Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ein Gesetz ist, das Verbrechen besonders gefährlichen Charakters für unsere Ordnung unter Strafe stellt, und daß diese Verbrechen bereits in ihrem Keim erfaßt und ihrer Gefährlichkeit entsprechend schon in dem frühesten Stadium verbrecherischer Betätigung erstickt wer-

den müssen. Das bedeutet, daß der Tatbestand des Art. 6 der Verfassung wegen seines besonderen Charakters, den er als in die Verfassung aufgenommene Strafbestimmung erhält, Vorbereitungs- und Versuchshandlungen als Ausführung seines Verbrechenstatbestandes mit umfaßt. Deshalb ist es nicht möglich, auf derartige Handlungen die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs über den Versuch anzuwenden.

Spionage ist Kriegshetze im Sinne des Art. 6 der Verfassung (vgl. OGSt Bd. 1 S. 40 ff. und Bd. 2 S. 13). Die Verwirklichung des Tatbestandes der Kriegshetze ist aber zugleich immer militaristische Propaganda, d. h. eine Verletzung der Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschn. II Art. III A III.

Der Angeklagte ist deshalb wegen Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung und Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschn. II Art. III A III zu verurteilen.

§ 211 StGB.

Voraussetzungen für die Annahme eines Ausnahmefalles im Sinne des § 211 Abs. 3 StGB beim Tatbestande des Mordes.

OG, Urt. vom 20. November 1952 — 2 Ust III 1/52.

Der 1933 geborene Angeklagte, der in einem ungünstigen Milieu aufgewachsen ist, hat seit 1948 zu wiederholten Malen unzüchtige Handlungen an Kindern vorgenommen. Ein fünfjähriger Knabe, den er, um ihn wehrlos zu machen, gefesselt, geknebelt und dann mißbraucht hatte, erstickte. Einen anderen, ebenfalls fünfjährigen Knaben erwürgte der Angeklagte; dann schändete er die Leiche. Er wurde vom Bezirksgericht in H. wegen Mordes in zwei Fällen zum Tode verurteilt.

Auf die gegen dieses Urteil vom Angeklagten eingelegte Berufung hat das OG die Todesstrafe in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob in den vorliegenden Fällen ausnahmsweise die Todesstrafe nicht angemessen ist (§ 211 Abs. 3 StGB), dies aber ausdrücklich abgelehnt. Hierbei hat es auch die Jugend des Angeklagten und seine ungünstigen Milieumstände in Erwägung gezogen. In der Berufungsschrift ist unter Hinweis auf die Jugend des Angeklagten, die schlechte Umgebung, in der er aufgewachsen ist, und seine erbliche Belastung verlangt worden, die Möglichkeit der Anwendung des § 211 Abs. 3 StGB nachzuprüfen.

In dieser Hinsicht konnte der Berufung der Erfolg nicht versagt werden. Das angefochtene Urteil führt aus, „daß es sich bei den zwei vorliegenden Handlungen des Angeklagten um Überreste von Verbrechenarten aus der Zeit des verfallenden und absterbenden Kapitalismus handelt“ und daß es „erst mit dem Aufbau des Sozialismus gelingen wird, das Bewußtsein der Werktätigen so zu verändern, daß derartige Handlungen aus so niedrigen Beweggründen nicht mehr Vorkommen“, um dann zu dem Schluß zu kommen: „Auch bei Berücksichtigung sämtlicher Milieumstände und des Alters des Angeklagten stand der Senat auf dem Standpunkt, daß derartige Überreste einer vergangenen Epoche angehören müssen.“ Diese Erwägungen vermögen den Ausspruch der Todesstrafe nicht zu rechtfertigen. Das Oberste Gericht hat in der Strafsache gegen Burianek u. a. (OGSt Bd. 2 S. 27 ff.*) ausgeführt, daß die demokratische Justiz in der heutigen Situation der sich ständig steigenden Angriffe gegen unsere friedliche Ordnung nicht auf die Anwendung der schwersten Maßnahme des sozialen Selbstschutzes, der Todesstrafe, insbesondere gegen die Feinde unserer Ordnung und unseres Staates verzichten kann. In der Strafsache gegen Kaiser (NJ 1952 S. 451 ff.) hat das Oberste Gericht den gleichen Gedanken zum Ausdruck gebracht, wenn es ausführt, daß dieser Angeklagte als unverbesserlicher Feind des werktätigen Volkes durch die Todesstrafe unschädlich gemacht und seinesgleichen von der Begehung ähnlicher Verbrechen abgeschreckt werden müsse. Das bedeutet nicht, daß nicht auch in anderen schweren Mordfällen die Todesstrafe nach dem geltenden Strafgesetz zur Anwendung zu bringen ist. Maßstäbe für die Beurteilung, ob einer der Ausnahmefälle des § 211 Abs. 3 StGB vorliegt, müssen aber in der vom Obersten Gericht angedeuteten Richtung gefunden werden.

*) NJ 1952 S. 320 ff.